



Bundesministerium
der Finanzen



G7 GERMANY
Dresden 2015

Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

nur per E-Mail

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-19 25
FAX +49 (0) 30 18 682-88 43 38
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 16. Juli 2015

BETREFF **Stabilitätshilfe zugunsten Griechenlands**

HIER **Antrag des Bundesministeriums der Finanzen: Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG), der Hellenischen Republik nach Art. 13 Abs. 2 ESM-Vertrag grundsätzlich Stabilitätshilfe in Form eines ESM-Darlehens zu gewähren; Verwendung der SMP-Mittel 2014 zur Absicherung einer Brückenfinanzierung**

ANLAGEN 26 Anlagen (jeweils Original und deutsche Arbeitsübersetzung)

Anlage 1	Antrag Griechenlands an den ESM vom 8. Juli 2015
Anlage 1 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -
Anlage 2	Schreiben Griechenlands vom 9. Juli 2015
Anlage 2 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -
Anlage 3	Griechische Reformverpflichtungen vom 9. Juli 2015
Anlage 3 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -
Anlage 4	Erste Bewertung der Institutionen zu den griechischen Reformverpflichtungen vom 9. Juli 2015
Anlage 4 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -
Anlage 5	Einschätzung der Institutionen zu den Bedingungen des Art. 13 Abs.1 ESM-Vertrag
Anlage 5 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -
Anlage 6	Schuldentragfähigkeitsanalyse des IWF
Anlage 6 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -
Anlage 7	Erklärung des Euro-Gipfels vom 12. Juli 2015
Anlage 7 a	- deutsche Sprachfassung -
Anlage 8	Entwurf eines Beschlusses des ESM-Gouverneursrats nach Art. 13 Abs. 2 ESM-Vertrag, im Grundsatz Stabilitätshilfe an Griechenland zu gewähren
Anlage 8 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -
Anlage 9	Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors des ESM, im Grundsatz Stabilitätshilfe an Griechenland in Form eines Kredites zu gewähren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 9 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -
Anlage 10	Bericht der Institutionen zur Umsetzung der von Griechenland bis zum 15. Juli 2015 umzusetzenden Maßnahmen
Anlage 10 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -
Anlage 11	Note zur Nutzung von SMP-Mitteln zur Absicherung von Nichtmitgliedstaaten des Euroraums im Rahmen eines ESFM-Programms für Griechenland
Anlage 11 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -
Anlage 12	Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über einen kurzfristigen finanziellen Beistand der Union für Griechenland
Anlage 12 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -
Anlage 13	Erklärung der Eurogruppe vom 16. Juli 2015
Anlage 13 a	- deutsche Arbeitsübersetzung -

GZ **E B 2 - WK 3810/15/10001 :003**DOK **2015/0628036**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

das Bundesministerium der Finanzen beantragt mit diesem Schreiben die Zustimmung des Deutschen Bundestages

- a) **Stabilitätshilfe:** Es wird beantragt, gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 ESM-Finanzierungsgesetz (ESMFinG) Griechenland gemäß Art. 13 Abs. 2 ESM-Vertrag im zweistufigen Entscheidungsverfahren auf der ersten Stufe *grundsätzlich* eine Stabilitätshilfe in Form eines ESM-Darlehens nach Art. 16 ESM-Vertrag zu gewähren, um das Mandat für die Aushandlung eines Memorandum of Understanding und einen Vorschlag für eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität zu erteilen.
- b) **Absicherung Brückenfinanzierung:** Der Bundestag stimmt zu, dass bis zum Abschluss eines ESM-Programms eine Brückenfinanzierung aus dem EU-Haushalt (ESFM) gewährt wird und dabei die Nicht-Euroländer durch die im Jahr 2014 an ein Sonderkonto des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) geleisteten und nicht verwendeten Zentralbankgewinne der Euroländer (für Deutschland: 532 Mio. Euro) abgesichert werden.

Mit der Zustimmung zu dem Antrag unter a) würde der Vertreter der Bundesregierung im ESM-Gouverneursrat ermächtigt, einem Beschlussvorschlag nach Art. 13 Abs. 2 ESM-Vertrag zuzustimmen, Griechenland *grundsätzlich* Stabilitätshilfe in Form eines ESM-Darlehens

zu gewähren. Auf Basis eines solchen *grundsätzlichen* Beschlusses des ESM-Gouverneursrates würde dann die EU-Kommission beauftragt, eine Absichtserklärung für eine spezifische wirtschaftspolitische Konditionalität (Memorandum of Understanding) auszuhandeln. Dies erfolgt gemäß des ESM-Vertrages im Benehmen mit der EZB und nach Möglichkeit zusammen mit dem IWF. Griechenland wird gemäß der Erklärung des Euro-Gipfels vom 12. Juli 2015 eine fortgesetzte Unterstützung des IWF über den März 2016 hinaus beantragen. Der Geschäftsführende Direktor des ESM würde ermächtigt, einen Vorschlag für eine Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität auszuarbeiten, der die konkreten Finanzierungsbedingungen des Darlehens enthält. Die Beschlussfassung des ESM Gouverneursrats ist derzeit für den 17. Juli 2015, 15:00 Uhr, vorgesehen.

Das ESMFinG sieht begleitend hierzu ein zweistufiges Entscheidungsverfahren im Deutschen Bundestag vor. In einem ersten Schritt muss nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ESMFinG die Zustimmung des Deutschen Bundestages dazu eingeholt werden, Griechenland grundsätzlich Stabilitätshilfe aus dem ESM zu gewähren. In einem zweiten Schritt müssen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ESM-Vertrag die auf dieser Grundlage auszuhandelnde Finanzhilfevereinbarung und die spezifische wirtschaftspolitische Konditionalität dem Deutschen Bundestag vor einer abschließenden Entscheidung der ESM-Gremien erneut zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu b) Bis zum Abschluss eines ESM-Programms wird eine Brückenfinanzierung aus dem EU-Haushalt (EFSM) gewährt und dabei die Nicht-Euroländer durch die im Jahr 2014 an ein Sonderkonto des ESM geleisteten und nicht verwendeten Zentralbankgewinne der Euroländer (für Deutschland: 532 Mio. Euro) abgesichert. Mit der Zustimmung zu dem Antrag unter b) würde die Bundesregierung ermächtigt, die Grundlagen für die Absicherung einer Brückenfinanzierung zur Deckung insbesondere dringender externer Verbindlichkeiten Griechenlands während der Ausarbeitung eines ESM-Programms zu schaffen. 532 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt, die im Jahr 2014 auf ein Sonderkonto beim ESM überwiesen wurden, um diese an Griechenland bei erfolgreichem Abschluss der letzten Programmüberprüfung auszuzahlen, würden zunächst nicht zurückgefordert, sondern verwendet, um die Risiken von Nicht-Eurozonen-Staaten aus einer Brückenfinanzierung für Griechenland abzusichern (nähere Erläuterung hierzu in der Begründung).

Die Bundesregierung sieht nur auf der Grundlage der in diesem Antrag genannten Bedingungen die Voraussetzung als erfüllt an, der Gewährung einer Stabilitätshilfe für Griechenland im Grundsatz zuzustimmen.

Der Antrag steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Institutionen und die Eurogruppe die Umsetzung der von Griechenland bis zum 15. Juli 2015 zu beschließenden Maßnahmen sowie die Billigung der Verpflichtungen aus der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Eurozone vom 12. Juli 2015 durch das griechische Parlament bestätigt. Der entsprechende Bericht der Institutionen ist beigelegt, und wird noch aktualisiert. Die Bestätigung der Eurogruppe ist erfolgt (vgl. Anlage 13).

Begründung

Griechenland hat am 8. Juli 2015 einen Antrag auf Stabilitätshilfe des ESM in Form eines ESM-Darlehens gestellt (vgl. Anlage 1). Über das Ergebnis der Beratungen der Eurogruppe und der Staats- und Regierungschefs hierzu wurde mit Schreiben vom 14. Juli 2015 unterrichtet.

Danach kamen die Staats- und Regierungschefs der Eurozone zu dem Schluss, dass der ESM-Gouverneursrat die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank (EZB) und den Internationalen Währungsfonds (IWF), beauftragen könnte, ein neues ESM-Programm auszuhandeln (vgl. Beschlussentwurf für den ESM-Gouverneursrat und Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors des ESM in Anlage 8), wenn die in ihrer Erklärung (vgl. Anlage 7) formulierten Bedingungen, einschließlich der Voraussetzungen nach Art. 13 des ESM-Vertrags, erfüllt sind.

Als wesentliche Voraussetzungen hatten die Institutionen vorher geprüft:

- a) Reformbereitschaft Griechenlands
- b) Gefahr für die Finanzstabilität der Eurozone insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten besteht
- c) Tragfähigkeit der Staatsverschuldung
- d) Tatsächlicher oder potenzieller Finanzierungsbedarf des Antragstellers

a) Reformbereitschaft Griechenlands

Der Euro-Gipfel hat betont, dass als Voraussetzung für eine mögliche künftige Vereinbarung über ein neues ESM-Programm das Vertrauen in die griechische Regierung unbedingt wiederhergestellt werden muss. In diesem Zusammenhang ist die Eigenverantwortung der griechischen Regierung von ausschlaggebender Bedeutung.

Um die Reformbereitschaft zu dokumentieren, hat Griechenland Reformvorschläge übermittelt (vgl. Anlage 3 und 4), die von den Institutionen bewertet wurden (vgl. Anlage 5). Die Institutionen kamen zu dem Schluss, dass die Reformvorschläge eine Grundlage für die Aushandlung der Konditionalität für ein dreijähriges ESM-Programm bilden.

Die Staats- und Regierungschefs der Eurozone haben mit Griechenland zusätzliche Bedingungen als Mindestanforderungen für die Aufnahme von Verhandlungen vereinbart, die in der Erklärung des Euro-Gipfels dokumentiert sind (vgl. Anlage 7).

Griechenland wird ein erstes Maßnahmenpaket gesetzlich verabschieden, welches mit den an dem Programm beteiligten Institutionen Europäische Kommission, EZB und IWF vorher abgestimmt wird. Bis zum 15. Juli 2015 sollen umgesetzt werden:

- Straffung des Mehrwertsteuersystems und die Verbreiterung der Steuerbasis zur Einnahmenerhöhung
- Sofortige Maßnahmen zur Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit des Rentensystems als Teil einer umfassenderen Rentenreform

- Sicherstellung der vollen rechtlichen Unabhängigkeit des griechischen Statistikamts ELSTAT
- Umsetzung der relevanten Bestimmungen des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt), insbesondere durch Einrichtung eines arbeitsfähigen Fiskalrates vor Finalisierung des Memorandum of Understanding (MoU)

Bis zum 22. Juli 2015 soll das griechische Parlament verabschieden:

- Eine Zivilprozessordnung als eine umfassende Reform des Justizwesens um gerichtliche Verfahren zu beschleunigen und Kosten zu senken
- Umsetzung der Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsrichtlinie (BRRD) mit Unterstützung der Europäischen Kommission

Erst im Anschluss an die rechtliche Umsetzung der ersten vier der oben genannten Maßnahmen sowie an die Billigung aller in der Erklärung des Euro-Gipfels enthaltenen Verpflichtungen durch das griechische Parlament, überprüft durch die Institutionen und die Eurogruppe, kann der Beschluss gefasst werden, die Institutionen mit der Aushandlung einer Vereinbarung zu beauftragen, vorbehaltlich des Abschlusses der nationalen Verfahren.

Der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die Umsetzung der o. g. Maßnahmen sowie die Billigung der Verpflichtungen aus der Erklärung des Euro-Gipfels rechtzeitig bestätigt wird. Der Umsetzungsbericht liegt diesem Antrag bei und wird noch aktualisiert.

b) Finanzstabilität der Eurozone insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten

Mit Blick auf die Gefahren für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets kommt die Europäische Kommission im Benehmen mit der EZB (vgl. Anlage 4) zu dem Schluss, dass die direkte Ansteckungsgefahr aus einem möglichen Zusammenbruch des griechischen Bankensystems für das Euro-Währungsgebiet im Verlauf der beiden makroökonomischen Anpassungsprogramme vermindert wurde. Der institutionelle Rahmen der Eurozone wurde in den letzten Jahren erheblich verbessert und damit belastbarer gestaltet. Dennoch seien von einer Entwicklung, die die Integrität des Euro-Währungsgebiets beschädige, beträchtliche langfristige Folgen für die Eurozone insgesamt zu erwarten, mit potenziell gravierenden Auswirkungen für eine Reihe von Mitgliedstaaten der Eurozone.

c) Schuldentragfähigkeit

Für die Tragfähigkeit der griechischen Staatsverschuldung wird in dem Bericht der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB (vgl. Anlage 5) festgehalten, dass ein seit Ende letzten Jahres abnehmender Reformwille und eine teilweise Rücknahme früherer Reformen die wirtschaftliche und finanzielle Lage sowie die Situation im Bankensektor beeinträchtigt und in der Folge in den letzten Monaten zu einer erheblichen Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit geführt haben. Zu einer weiteren Verschlechterung habe der nicht er-

folgte Abschluss der Programmüberprüfung, die nicht geleisteten Schuldendienstzahlungen und die Einführung von Kapitalverkehrskontrollen geführt. Vor diesem Hintergrund prognostiziert die Europäische Kommission den Schuldenstand Griechenlands im Jahr 2020 bei 165 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) in einem Basisszenario und 187 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in einem Risikoszenario. Im Jahr 2022 wird ein Schuldenstand von 150 bis 176 Prozent der Wirtschaftsleistung erwartet.

Der IWF kommt in seiner Analyse zu dem noch negativeren Schluss, dass die Schulden in den nächsten zwei Jahren sogar auf 200 Prozent des BIP steigen könnten. Die dramatische Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit deutet lt. IWF auf die Notwendigkeit von Schuldenerleichterungen hin. Falls diese durch Laufzeitverlängerungen oder weitere tilgungsfreie Phasen gewährt werden sollten, müssten die Verlängerungen lt. IWF erheblich sein. Der tatsächliche Finanzbedarf Griechenlands, der sich aus dem Schuldenstand ergibt, ist im Verhältnis zum Schuldenstand derzeit relativ gering.

Angesichts dessen bestehen ernste Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit der griechischen Schulden. Diese ist auf eine Lockerung der politischen Maßnahmen in den letzten zwölf Monaten zurückzuführen, die zu der jüngsten Verschlechterung des makroökonomischen und finanziellen Umfelds im Inland geführt hat. Der Euro-Gipfel erinnert gleichzeitig daran, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in den letzten Jahren bereits eine bemerkenswerte Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Schuldentragfähigkeit Griechenlands getroffen haben, die den Schuldentilgungspfad Griechenlands erleichtert und die Kosten erheblich verringert haben.

Vor diesem Hintergrund besteht Bereitschaft, im Zusammenhang mit einem möglichen künftigen ESM-Programm und im Geiste der Erklärung der Eurogruppe vom November 2012 erforderlichenfalls mögliche zusätzliche Maßnahmen (möglicher längerer Tilgungsaufschub und mögliche längere Rückzahlungsfristen) zu erwägen, um sicherzustellen, dass der Bruttofinanzierungsbedarf auf einem tragfähigen Niveau bleibt. Diese Maßnahmen hängen davon ab, dass die in einem etwaigen neuen Programm festzulegenden Maßnahmen vollständig umgesetzt werden, und sie werden erst nach einem positiven Abschluss der ersten Überprüfung in Betracht gezogen. Diese Überprüfung ist für den Herbst 2015 geplant. Dabei bleibt ein nominaler Schuldenschnitt ausgeschlossen.

Die Europäische Kommission unterstreicht in ihrer Schuldentragfähigkeitsanalyse die Notwendigkeit einer strengen und glaubwürdigen Konditionalität. Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz für die jetzt anstehenden Verhandlungen, um die weitere Tragfähigkeitsperspektive auf diesem Wege nach Möglichkeit zu stärken.

d) Tatsächlicher oder potenzieller Finanzierungsbedarf des Antragstellers

Der tatsächliche oder potentielle Finanzierungsbedarf Griechenlands wird für den Zeitraum der beantragten Programmperiode von Juli 2015 bis Juli 2018 von Europäische Kommission und EZB mit 82 Mrd. Euro angegeben. Der IWF schätzt den Finanzbedarf um rund 4 Mrd. Euro höher ein.

In Anbetracht der akuten Herausforderungen, mit denen der griechische Finanzsektor konfrontiert ist, müsste der Gesamtrahmen eines etwaigen neuen ESM-Programms die Schaffung eines Puffers von 10 bis 25 Mrd. Euro für den Bankensektor umfassen, um einen potenziellen Bankenrekapitalisierungsbedarf und etwaige Bankenabwicklungskosten zu decken, wovon 10 Mrd. Euro unmittelbar über ein Sonderkonto beim ESM bereitgestellt würden.

Die Institutionen erhalten für die Aushandlung der Konditionalität die Maßgabe, Möglichkeiten einer Verringerung des Finanzierungsrahmens – durch einen alternativen Konsolidierungspfad oder höhere Einnahmen aus Privatisierungen – zu prüfen.

Privatisierungsfonds

Griechenland hat sich verpflichtet, ein deutlich intensiviertes Privatisierungsprogramm mit verbesserter Verwaltungspraxis zu entwickeln. Die griechische Regierung wird hierzu wertvolle Vermögenswerte in einen unabhängigen Fonds transferieren. Dieser Fonds wird von der griechischen Regierung unter Aufsicht der maßgeblichen europäischen Organe und Einrichtungen verwaltet. Die erwirtschafteten Erlöse des Fonds sollen 50 Mrd. Euro erreichen, von denen 25 Mrd. Euro zur Rückzahlung der Bankenrekapitalisierungsmittel dienen. Die verbleibenden Erlöse sollen gleichwertig zur Verringerung des Schuldenstandes und für Investitionen verwendet werden.

e) Weitere Beteiligung des IWF

Von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der um eine Finanzhilfe durch den ESM ersucht, wird erwartet, dass er, wann immer dies möglich ist, ein ähnliches Ersuchen an den IWF richtet. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass die Eurogruppe einem neuen ESM-Programm zustimmt. Griechenland hat daher auf dem Euro-Gipfel verbindlich zugesagt, fortgesetzte Unterstützung durch den IWF (Überwachung und Finanzierung) ab März 2016 zu beantragen.

Die mögliche Finanzbeteiligung des IWF ist in dem oben angegebenen Finanzbedarf nicht berücksichtigt. Wegen der Zahlungsrückstände, die Griechenland gegenüber dem IWF hat, ist derzeit nicht möglich zu beziffern, in welchem Umfang der IWF sich an einem dritten Programm beteiligen könnte. Im bis Ende März 2016 laufenden IWF-Programm steht derzeit noch ein Betrag von rund 16 Mrd. Euro zur Verfügung. Ein Abbau der Zahlungsrückstände Griechenlands beim IWF und der griechischen Zentralbank ist von großer Bedeutung, um einen geordneten Abschluss der Verhandlungen zu und eine weitere finanzielle Beteiligung des IWF zu ermöglichen.

Die Auszahlung der ersten Tranche in einem möglichen neuen Programm wäre, vorbehaltlich der erfolgreichen Aushandlung der Konditionen, mit der endgültigen Verabschiedung des Programms geplant. Die derzeitige Planung sieht hierzu Mitte August 2015 vor. Der Deutsche Bundestag würde hierzu erneut beteiligt.

Der IWF würde sich an der ersten, für Mitte August 2015 geplanten Tranche nicht beteiligen. Der IWF hat darüber hinaus seine weitere Beteiligung abhängig gemacht von dem erfolgrei-

chen Abschluss der ersten Programmüberprüfung, die für Herbst 2015 geplant ist, einschließlich der Bestätigung der Schuldentragfähigkeit.

f) Brückenfinanzierung

Die Staats- und Regierungschefs der Eurozone haben den dringenden Kapitalbedarf Griechenlands zur Kenntnis genommen, der bis zum 20. Juli 2015 auf 7 Mrd. Euro und bis Mitte August 2015 auf weitere 5 Mrd. Euro beziffert wird. Die Notwendigkeit schneller Fortschritte zur Erzielung einer Einigung auf ein Memorandum of Understanding leitet sich daraus ab. Das Risiko eines nicht zügigen Abschlusses der Verhandlungen müsse aber vollständig bei Griechenland liegen. Die Eurogruppe wurde ersucht, diesen Aspekt vordringlich zu erörtern.

Zur Überbrückung dringender Finanzierungsbedürfnisse ist nunmehr geplant, Griechenland ein Darlehen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) aus dem EU-Haushalt mit einer dreimonatigen Laufzeit zu gewähren. Nach Angaben der Europäischen Kommission dient dies unter anderem der Sicherung der Finanzstabilität und zur Vermeidung eines weiteren Ausfalls Griechenlands mit Blick auf aktuelle externe Zahlungsverpflichtungen (diese bestehen insbesondere gegenüber dem IWF, der EZB und der griechischen Zentralbank) während der Ausarbeitung eines neuen ESM-Programms und der damit verbundenen Konditionalität. Diese Überbrückungsfinanzierung ist im Rahmen des EFSM mit der Auflage verbunden, bis 15. Juli 2015 eine Reihe von Maßnahmen im Bereich Rentensystem, MwSt.-System, dem Statistischen System in Griechenland (Stärkung des Statistikamtes ELSTAT) sowie zur Umsetzung des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung der WWU (Fiskalpakt) umzusetzen bzw. Schritte zur Vorbereitung deren Umsetzung zu treffen. Bei einer Einigung auf ein drittes Programm würde dieses Darlehen abgelöst mit Auszahlungen aus der neuen Stabilitätshilfe des ESM. Falls es zu keiner Einigung kommt und Griechenland nicht in der Lage wäre, das Darlehen zurückzuzahlen, würde die Garantie der Union in Anspruch genommen und alle Mitgliedstaaten müssten entsprechend höhere Eigenmittelabführungen zur Finanzierung des EU-Haushalts leisten. Die Nicht-Eurozonen-Staaten der EU haben gebeten, sie gegen dieses Risiko abzusichern, um keine Griechenland-Risiken zu übernehmen. Deshalb stellen die Eurozonenstaaten ihre sogenannten SMP-Mittel aus dem Jahr 2014 zur Absicherung bereit, auf den Bundeshaushalt entfällt ein Anteil von 532 Mio. Euro.

Die SMP-Mittel stammen aus Zentralbankgewinnen, die aus dem Ankauf griechischer Staatsanleihen im Rahmen geldpolitischer Operationen entstanden sind. Am 27. November 2012 hatten sich die Mitgliedstaaten der Eurogruppe auf Maßnahmen zur Stabilisierung der finanziellen Situation Griechenlands geeinigt, wobei ein Teil dieser Maßnahmen die Zusage umfasste, ab dem Haushaltsjahr 2013 jährlich den rechnerischen Gegenwert der Zentralbankgewinne, die durch im Rahmen geldpolitischer Operationen angekaufte griechische Staatsanleihen entstehen, an Griechenland abzuführen. Der Deutsche Bundestag hat den konditionierten Transfer dieser SMP-Mittel auf Basis des Beschlussantrages des Bundesministers der Finanzen

vom November 2012 gebilligt. Im Jahr 2014 wurden hierzu 532 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt auf ein Sonderkonto bei der ESM überwiesen.

Die Eurogruppe hat am 27. Juni 2015 entschieden, dass die laufende Finanzhilfevereinbarung mit Griechenland sowie alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem laufenden griechischen Programm, darunter auch der Transfer der rechnerischen Gewinne aus SMP- und ANFA-Programmen durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, am 30. Juni 2015 ausgelaufen sind. Die letzte Programmüberprüfung war nicht erfolgreich abgeschlossen worden, daher wurden die Mittel nicht nach Griechenland transferiert. Nach Zustimmung des Deutschen Bundestages zu diesem Beschlussantrag würden die Mittel zur Finanzierung der Besicherung der Brückenfinanzierung verwendet, bis sich geklärt hat, ob sie für eine Kompensation der Nicht-Eurozonen-Staaten der EU benötigt werden.

Der Euro-Gipfel hatte vorgegeben, dass das Risiko für die Folgen eines Nicht-Zustandkommens eines dritten Programms vollständig bei Griechenland liegen muss. Die Europäische Kommission wird deshalb im Falle der Nichtzurückzahlung des EFSM-Darlehens an Griechenland auch die Eurozonen-Mitglieder absichern und Instrumente zum Schutz des EU-Haushalts einsetzen, zum Beispiel, indem auf der Zeitschiene Forderungen Griechenlands gegenüber dem EU-Haushalt mit einem Rückzahlungsanspruch des EFSM verrechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

